

Infomaterial zur Anpassung der Stufenlaufzeiten S-Tabelle zum 1. Oktober 2024

Ab dem **1. Oktober 2024** werden die verlängerten Stufenlaufzeiten in den Stufen 3 und 4 der S-Tabelle im TVöD und im TV-L an die Stufenlaufzeiten der allgemeinen Tabelle angepasst.

Bisher galten folgende Stufenlaufzeiten:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach **drei** Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach **vier** Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Darüber hinaus galten für Beschäftigte in bestimmten Fallgruppen der Entgeltgruppen S 4 und S 8b besondere Stufenlaufzeiten. Für die Beschäftigten in der Entgeltgruppe S 2 galten bereits die Stufenlaufzeiten der allgemeinen Tabelle.

Künftig gelten durchgängig folgende Stufenlaufzeiten der allgemeinen Tabelle:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach **zwei** Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach **drei** Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die **Überleitung** ist für den TVöD in § 28e TVÜ-VKA geregelt (Anlage). Für den TV-L sind die Redaktionsverhandlungen noch nicht abgeschlossen. Das Überleitungsverfahren soll aber inhaltlich entsprechend TVöD erfolgen.

Das bedeutet:

- **Die Überleitung erfolgt automatisch. Es ist kein Antrag der Beschäftigten nötig.**
- **Nur Beschäftigte, die in ihrer aktuellen Stufe die neue (kürzere) Stufenlaufzeit bereits absolviert haben, werden zum Stichtag 1. Oktober 2024 der nächsthöheren Stufe zugeordnet.**
- **Die Stufenlaufzeit beginnt in diesen Fällen immer neu zu laufen.**

Der **Nachteil** an diesem Verfahren: Für Beschäftigte, die vor dem Stichtag bereits eine längere Stufenlaufzeit durchlaufen und eine höhere Stufe erreicht haben, ändert sich nichts. Sie steigen nicht früher in die nächsthöhere Stufe auf.

Der **Vorteil** des Verfahrens ist allerdings, dass es denkbar einfach ist. Es kommt ohne Antrag und ohne komplizierte Zuordnungstabelle aus.

Anlage

§ 28e

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter § 1 der Anlage § 56 (VKA) BT-V oder § 52 BT-B fallen und weitere Regelungen

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.